

# **Vereinsatzung**

## **für den Tanzsportclub Rot-Gold-Casino Nürnberg e.V.**

### **§ 1. Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Rot-Gold-Casino Nürnberg e.V.". Er wurde am 8. Juni 1961 in Nürnberg gegründet.
- (2) Der Verein ist seit dem 11. März 1963 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer 254 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot-Gold.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen sowie die Förderung des Behinderten-, Versehrten- und/oder Rehabilitationssports. Zweck des Vereins ist außerdem die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- (3) Aufgaben des Vereins sind die Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb bei Tanzturnieren nach den in der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. festgelegten sportlichen Regeln, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Tätigkeit und etwaiges Vermögen des Vereins, seiner Gliederungen und Mitglieder sowie Anschlußvereinigungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Staates, des Landes, des Bezirks, der Stadt, der Sportverbände und anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Landes-Tanzsportverband Bayern e.V., dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder einer anderen Organisation mit gemeinnützigem Satzungszweck zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zur Verfügung gestellt.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen an.

### **§ 3. Zugehörigkeit und Gliederung**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landes-Tanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB), des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
  
- (2) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen für
  - a) Leistungstanzsport,
  - b) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
  - c) Tanzsportjugend und Jugendpflege.
  
- (3) Körperschaften, Gesellschaften, Gemeinschaften, Institutionen und sonstige Personenvereinigungen können sich dem Verein anschließen, wenn sie sich aufgrund ihrer Satzungen, Ordnungen, Vorschriften und Bestimmungen, die nicht der Satzung des Vereins widersprechen dürfen, die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Die Mitglieder solcher Anschlußvereinigungen müssen Mitglied im TSC Rot-Gold-Casino sein; sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder sind solche, die Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen.

Passive und fördernde Mitglieder dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins und an Wettbewerben teilnehmen. Sie nehmen Einrichtungen sportlicher Art des Vereins nicht in Anspruch.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben zu den Mitgliederversammlungen als Hörer Zutritt, jedoch kein Rede- und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitglieds.

- (2) Die Altersgliederung des Vereins ist folgende:  
Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Kinder.  
Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche.  
Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind Erwachsene.
  
- (3) Eine aktive Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist zum 1. des Folgemonats in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die Umwandlungserklärung muss dem Vorstand bis zum dritten Werktag des Monats der Umwandlungsfrist zugegangen sein.  
Eine Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit zum 1. eines Monats, auch rückwirkend, möglich.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen haben deren gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen; darin liegt zugleich die Übertragung des Stimmrechts für minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen.
  
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.
  
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren vom Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Art der Beteiligung an Vereinseinrichtungen sowie dem Alter des Mitglieds.
  
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Monatsbeitrag bezahlt sind.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erfolgen. Innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ist der Austritt mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt eines Mitglieds hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum dritten Werktag des Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.  
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.  
Die Beiträge und Gebühren sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten.  
Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
- (3) Der Ausschluß erfolgt nach Androhung durch den Vorstand. Die Androhung ist dem Betroffenen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und zu begründen. Dem Betroffenen ist vor Wirksamwerden des Ausschlusses die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Diese Äußerung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Läßt das Mitglied die gesetzte Frist verstreichen, so wird der angedrohte Ausschluß wirksam. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß wird von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.  
Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses; im Falle des Einspruchs ruht ihre Geltendmachung bis zur Entscheidung über den Einspruch.  
Der Vorstand kann auf Ausschluß erkennen, wenn ein Mitglied durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Satzung bzw. Ordnungen des Vereins verstößt.  
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen oder -gebühren in Rückstand ist.

### **§ 7. Organe und ständige Gremien des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Vorstand,
  - b) Mitgliederversammlung.
- (2) Ständige Gremien des Vereins sind:
  - a) Jugendversammlung,
  - b) Jugendausschuß,
  - c) Vereinsbeirat.

## § 8. Vorstand des Vereins

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
- a) 1. Vorsitzender,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) Ressortleiter Verwaltung und Schriftverkehr (Schriftführer),
  - d) Ressortleiter Finanzen (Schatzmeister),
  - e) Ressortleiter Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederpflege (Pressewart),
  - f) Ressortleiter Leistungstanzsport (Leistungssportwart),
  - g) Ressortleiter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (Freizeitsportwart),
  - h) Ressortleiter Formationstanzsport (Formationssportwart),
  - i) Ressortleiter Tanzsportjugend und Jugendpflege (Jugendwart).
  - j) Ressortleiter Behinderten-, Versehrten- und/oder Rehabilitationssport (ggf. in Personalunion mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden)
  - k) Ressortleiter Veranstaltungen (Veranstaltungswart)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorstand tätig werden dürfen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.  
In Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen hat die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen.  
Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall offen durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.  
Stehen für einen Posten mehr als ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen offene Abstimmung beschließen.
- (6) Stehen für die Wahl zum Vorstand nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können Vorstandsämter - mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden - in Personalunion besetzt werden.

- (7) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist in einem Einzelwahlgang zu wählen.
- (9) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Dabei hat jeder Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur Stimmen, die bis zu zwei verschiedene Namen von vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen. Gewählt sind die zwei Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
- (10) Die Ressortleiter werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl mehrerer Ressortleiter bei jeweils nur einem Kandidaten ist zulässig, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anders beschließt.
- (11) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.
- (12) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der von ihm festgelegten Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben in Einzelfällen Aufgaben auf Mitglieder delegieren.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen können sie angemessen entschädigt werden.
- (15) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden.  
Zu einer Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes notwendig; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch brieflich oder fernmündlich gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (16) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß bei Vereinsangelegenheiten, die im Einzelfall zu keiner höheren Belastung als EURO 1.000,- führen, der 1. Vorsitzende allein entscheiden kann; bei dessen Verhinderung können die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister entscheiden.  
Im Innenverhältnis gilt, daß durch Vorstandsbeschluß Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden können, Zahlungen zu leisten. Dieser Vorstandsbeschluss muss die betreffenden Vereinsangelegenheiten enthalten und den Betrag, über den verfügt werden kann.
- (17) Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist dieses von der Beschlußfassung und Abstimmung ausgeschlossen.

- (18) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ehrenordnungen zu schaffen und zu beschließen sowie Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (19) Der Vorstand ist beauftragt, die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.
- (20) Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
- (21) Über die gefaßten Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr spätestens bis zum 30. Juni statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich fordert oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Der 1. Vorsitzende kann mit Einverständnis des Vorstandes eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (6) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung, die der Vorstand verfaßt und die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (8) Ab drei Wochen vor der Versammlung bis zum letzten Werktag vor der Versammlung liegen die Anträge und die Jahresbilanz sowie die endgültige Tagesordnung in der Geschäftsstelle aus und können von den Mitgliedern eingesehen oder angefordert werden.
- (9) Für alle Fristen gilt für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels.
- (10) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Als Dringlichkeitsanträge nicht zuzulassen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung enthalten.

- (11) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zur Behandlung und Abstimmung zuzulassen.
- (12) Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können auch während der Versammlung eingebracht werden; sie bedürfen nicht der Zulassung durch die Versammlung.
- (13) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (14) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
- (15) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
- (16) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung.  
Diese legt u.a. fest:
  - Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge
  - Zahl zu leistender Arbeitsstunden bzw. Höhe entsprechender Ausgleichszahlungen
  - Höhe und Anlässe von zusätzlichen Beiträgen und Gebühren
- (17) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handaufheben. Die Versammlung kann geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.
- (18) Sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Für die Feststellung der einfacher Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (19) Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme. Erwachsene Mitglieder des Vereins einschließlich der minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
- (20) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (21) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10. Jugendversammlung**

- (1) Der Jugendversammlung gehören an:
  - a) Jugendwart,
  - b) Jugendsprecher,
  - c) die minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
  - d) die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; diese gesetzlichen Vertreter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher und die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (3) Der Vorstand des Vereins beschließt für die Jugendversammlung eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

### **§ 11. Jugendausschuß**

- (1) Dem Jugendausschuß gehören an:
  - a) Jugendwart,
  - b) Jugendsprecher,
  - c) durch die Jugendversammlung gewählte minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen,
  - d) durch die Jugendversammlung gewählte gesetzliche Vertreter der minderjährigen Mitglieder; diese gewählten gesetzlichen Vertreter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Jugendausschuß unterstützt und berät den Vorstand bei der Jugendarbeit.
- (3) Der Vorstand des Vereins beschließt für den Jugendausschuß eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

### **§ 12. Vereinsbeirat**

- (1) Der Vereinsbeirat unterstützt und berät den Vorstand des Vereins in seiner Tätigkeit.
- (2) Zusammensetzung und Bestellung des Vereinsbeirates richten sich nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

### **§ 13. Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer nebst zwei Stellvertretern. Die Wahl erfolgt in Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen.  
Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.  
Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Buchführung und den Jahresabschluß zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist als schriftliche Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

### **§ 14. Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge, außerordentliche Beiträge und Gebühren entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen für Mitglieder von Anschlussvereinigungen gemäß § 3 (3) von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichende Bestimmungen beschließen.

### **§ 15. Änderung der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen galten als Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

### **§ 16. Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Einberufungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.

Zu dem Beschluß über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Auflösung die Verwendung des nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandenen Vermögens für die in § 2 vorgesehenen Zwecke.

### **§ 17. Gerichtsstand**

- (1) Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Nürnberg.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

### **§ 18. Inkrafttreten**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt jeweils am ersten Tag des der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 1992 beschlossen und zuletzt am 4. Mai 2010 geändert. Sie tritt in der vorliegenden Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.